

19.2-6.4 - Untermaßnahme 6.4

M06.4 – Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Rechtsgrundlage

Artikel 19, Absatz 1b der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Ziele der Untermaßnahme

Die Untermaßnahme trägt aktiv zur Erreichung der nachfolgenden Zielen auf lokaler Ebene (LZ) bei:

LZ 5 Förderung und Optimierung der Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft durch Innovation, Kooperation und Vernetzung

Kleinunternehmen sind das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft, daher soll diese Maßnahme die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen begünstigen, die Beschäftigung fördern und Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten schaffen, die bereits bestehenden Arbeitsplätze erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung mit innovativen Ideen entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren fördern.

Die Maßnahme zielt auf die Förderung von kleinsten und kleinen Unternehmen und natürlichen Personen in ländlichen Gebieten, sowie die Förderung von Landwirten oder Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Haushalts, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum.

Die Maßnahme bezweckt, die Motivation von kleinsten und kleinen Betrieben im ländlichen Gebiet zu steigern und durch Spezialisierung und Diversifizierung von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Betriebe anzuregen und voranzutreiben.

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, Projekte zu begünstigen, die gleichzeitig die Landwirtschaft und einen verantwortungsvollen, nachhaltigen und umweltfreundlichen Fremdenverkehr im ländlichen Gebiet unterstützen, das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sowie Investitionen in erneuerbare Energie vorantreiben.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung der Bedarfe gemäß Entwicklungsstrategie Eisacktaler Dolomiten BZ27 Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Betriebe

Die Untermaßnahme bietet den Akteuren im LEADER-Gebiet die Möglichkeit, sich in wirtschaftlicher und unternehmerischer Hinsicht zu entwickeln und ein fehlendes Angebot an lokalen Arbeitsplätzen zu verbessern. Durch diese Maßnahme kann eine Abwanderung verringert werden, lokale Rohstoffe und Ressourcen besser genutzt werden und durch innovative Produkt-Entwicklung und –Erzeugung auch ein nachhaltiger Tourismus unterstützt werden.

Die Unterstützung von kleinen Wirtschaftsteilnehmern wird darauf konzentriert sein, die allgemeinen Nachteile der Fragmentierung in ländlichen Gebieten zu überwinden. Die Maßnahme wird daher besonders auf kleinste Unternehmen und natürliche Personen gerichtet sein, die zum Zeitpunkt der Beantragung von Fördermitteln im Begriff sind, ein Kleinunternehmen zu gründen oder sich in operativen Gruppen zusammenschließen.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den Themenschwerpunkten der Lokalen Entwicklungsstrategie

Bezug der Maßnahme zu den ausgewählten Themenschwerpunkten auf lokaler Ebene

1. Entwicklung und Innovation der Produktionsketten und der lokalen Produktionssysteme

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des ELR

Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

P6a - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung kleiner Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Die geringen wirtschaftlichen Aktivitäten, gekoppelt mit den Problemen von kleinstrukturierten Betrieben im ländlichen Raum, weit ab von den größeren Zentren, verursachen große Wettbewerbsnachteile und beschleunigen



eine Abwanderung von kompetenten Arbeitskräften, ganz stark der weiblichen Jugend, im Berggebiet der Eisacktaler Dolomiten. Im Fokus einer integrierten, lokalen Entwicklungsstrategie, mit dem Ziel Beschäftigung, Einkommen und lokale Wertschöpfung zu motivieren und zu steigern, muss die Gründung und Entwicklung kleinster und kleiner nichtlandwirtschaftlicher Betriebe von Handwerk, Handel und Tourismus gestärkt und unterstützt werden. Die Möglichkeit dadurch lokal Arbeitsplätze zu schaffen tragen dazu bei, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und eine Abwanderung, im Besonderen der Jugend, zu verhindern.

P6b - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Um eine Förderung im ländlichen Gebiet der Eisacktaler Dolomiten gezielt auf die Schwächen und Bedürfnisse abzustimmen, ist eine Zusammenarbeit der lokalen kleinsten- und kleinen Betriebe notwendig. Die unzähligen Einzelaktionen von vielen einzelnen Akteuren im Gebiet verfehlen meistens ihre Wirksamkeit. Daher ist es notwendig durch Gemeinsamkeit, Größe, Angebotsvielfalt und Qualität zu demonstrieren um Effizienz zu erreichen. Durch gemeinsame Aktionen, Zusammenschlüsse und Strategien, bekommen die Leistungen und Produkte dieser Kleinbetriebe bessere Sichtbarkeit und steigern dadurch auch ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Gleichzeitig bewerben die Betriebe mit ihren gemeinsamen Aktionen die Destination der Eisacktaler Dolomiten, unterstützen damit einen nachhaltigen Tourismus, motivieren andere Produzenten sich wirtschaftlich zu entwickeln, regen die Diversifizierung an, tragen dazu bei Arbeitsplätze zu erhalten, neue zu schaffen und erhöhen das Potenzial, die lokale Wertschöpfung zu steigern.

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Innovation

Die Untermaßnahme leistet einen wichtigen Beitrag für das horizontale Ziel der Innovation. Durch gezielte Förderung wird die Motivation zu einer wirtschaftlichen Entwicklung durch neue, kreative und innovative Ideen auf lokaler Ebene aktiv angeregt. Die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten soll den kleinen Betrieben, oder neuen innovativen Betriebsgemeinschaften Zuversicht und Sicherheit in ihren Aktionen geben.

Umwelt & Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Gemeinsame, qualitativ gut organisierte Aktionen und Handlungen, mit qualitativ hochwertig orientierten Produktionen, tragen erfahrungsgemäß wesentlich dazu bei, die Umwelt des ländlichen Raums, besser zu schützen und zu schonen. Durch Kooperation steigert sich die Arbeiterfahrung, die Produktionstechniken der lokalen Kleinbetriebe werden optimiert und können so die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen unterstützen.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Untermaßnahme 6.4 handelt es sich um immaterielle und materielle Investitionen die dazu beitragen, eine Diversifizierung der Landwirtschaft und die Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Unternehmen zu unterstützen. Ausgeschlossen von der Förderung sind reine Ersatzinvestitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Handlungen, die dazu beitragen eine Verbesserung der Bedingungen aller nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten der landwirtschaftlichen Betriebe, der nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- oder Klein-Unternehmen und handwerklicher Manufakturen im LEADER-Gebiet der Eisacktaler Dolomiten.

Über diese Maßnahme werden folgende Aktivitäten mit Beihilfen unterstützt:

- Aktivitäten verknüpft mit der territorialen wirtschaftlichen Entwicklung, durch die Unterstützung von Verkaufsräumen (zum Beispiel Nahversorgung und Lebensmittel);
- Entwicklung von Handwerk und handwerklicher Tätigkeit;
- Verarbeitung von Erzeugnissen, auch jene enthalten im Anhang I des EU Vertrags (landwirtschaftliche Produkte im Eingang), zu Produkten die nicht im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind (nicht landwirtschaftliche Produkte im Ausgang) und die Vermarktung dieser Produkte, inklusive Internetportale.

Begünstigte

Nichtlandwirtschaftliche Kleinstbetriebe (weniger als 10 Angestellte, weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz) und Kleinbetriebe (weniger als 50 Angestellte, weniger als 10 Mio. € Jahresumsatz), mit Rechtssitz und Tätigkeit im LEADER-Gebiet Eisacktaler Dolomiten.

Landwirtschaftliche Betriebe, eingetragen in der Handelskammer mit einer geeigneten Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit im ATECO Kodex.

Förderfähige Kosten

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche Prozentuell auf die Gesamtkosten der zu Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

Beihilfen werden nur in nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten für Investitionen zur Verfügung gestellt:

- Investitionen in Bau, Sanierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Gütern;
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen, Einrichtungen, technische Anlagen und Geräte bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts, die der Verarbeitung und dem Verkauf von Produkten dienlich sind;
- Investitionen für den Erwerb oder Entwicklung von Informatiksoftware, Realisierung von Internetportalen, einschließlich E-Commerce und den Ankauf von Patenten, Lizenzen und Marken in Zusammenhang mit der Investition;
- Die technischen Spesen werden im Zusammenhang mit den genannten Investitionen gefördert.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Begünstigten müssen Sitz und Tätigkeit im LEADER-Gebiet Eisacktaler Dolomiten nachweisen.
- Die Projekte müssen kohärent mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP der Eisacktaler Dolomiten sein.
- Förderfähig sind die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die nicht im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind: zur Verarbeitung sind alle Produkte zugelassen, auch jene enthalten im Anhang I des EU Vertrags, vorausgesetzt, dass das Endprodukt, deren Herstellung über diese Untermaßnahme finanziert wurde, nicht im Anhang I des EU Vertrags aufgelistet ist.
- Zugelassenen werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag, der höher ist als 20.000€.
- Die zugelassenen Kosten dürfen 250.000€ pro Begünstigten in der laufenden LEADER-Periode nicht überschreiten.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die LAG genehmigt die Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in Art. 3 der Geschäftsordnung der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien. Art. 3 der Geschäftsordnung der LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteauswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezahl und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
5. Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens;
6. Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens;
7. Sektorenübergreifende Wirkung des Projekts.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Summe der zur Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

Es sind Beihilfen in Höhe von maximal 50 %, berechnet auf die zulässigen Kosten, vorgesehen.

Die Förderung unterliegt der De-Minimis-Regelung laut EU-Verordnung 1407/2013.



Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.

Die technischen Spesen, im Zusammenhang mit den genannten Investitionen, werden im Ausmaß von max. 5% der anerkannten Kosten gefördert.

Dotierung im Finanzplan „Eisacktaler Dolomiten“:

Untermaßnahme	Gesamtsumme*	Förder- satz (% max.)	Öffentliche Ausgaben (€)*	EU- Anteil (%)	EU-Anteil* (€)	nationaler Anteil (%)	nationaler Anteil* (€)	privater Anteil (%)	privater Anteil* (€)
19.2-6.4	99.300,00 €	50,00%	49.650,00 €	43,12%	21.409,08 €	56,88%	28.240,92 €	50,00%	49.650,00 €

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.